

Aus Erlassen des Bundesrates und seiner Departemente

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



(Photo Froebel)

Behelfsmäßiger Luftschutzraum

Dabei sind freilich zwei Dinge nicht zu vergessen: Es ist keineswegs ausgemacht, daß die Hausbesitzer, auch nicht die Genossenschaften, in der Lage sind, für ihre Liegenschaften

auch nur die restlichen 30 Prozent der Einrichtungskosten für solche behelfsmäßigen Schutzräume zu übernehmen, und es ist noch viel ungewisser, ob die Mieterschaft, angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse, sich bereit findet und die nötigen Mittel zur Verfügung hat, um die weitem 30 Prozent gemeinsam zu finanzieren. So wird unter Umständen die Vorschrift des erwähnten Bundesratsbeschlusses, wonach die Gemeindebehörden für die meistgefährdeten Zonen sogar zwingende Verfügungen zur Erstellung solcher Luftschutzbauten erlassen können, gerade für die Zonen illusorisch, in denen die ärmsten Schichten der Bevölkerung leben und die dichtbewohnten Liegenschaften am zahlreichsten sind. Auch der weitere fromme Wunsch des Bundesratsbeschlusses, daß solche Vorschriften nur erfolgen dürfen, wenn gleichzeitig die obigen Subventionen zugesichert und den Eigentümern «für die Kosten, die abzüglich dieser Beiträge bleiben, durch die Gemeinde die Kreditbeschaffung erleichtert wird», dürfte vielfach Wunsch bleiben.

Wenn also gewisse Erleichterungen für die Erstellung von behelfsmäßigen Schutzräumen dank der Mithilfe der Öffentlichkeit zu erwarten sind, so bleiben damit noch manche Fragen unangeklärt, und es wird Aufgabe der nächstbeteiligten Kreise, der Vermieter sowohl als der Mieter, sein, hier weiter gemeinsam nach möglichen Lösungen zu suchen. Vorerst dürfte es angezeigt sein, unter Beihilfe der oben genannten Beratungsstelle einmal durchgreifend zu versuchen, welche Maßnahmen möglich oder erwünscht und welche Belastungen zu erwarten sind. Damit wäre schon wertvolle Abklärung geschaffen. Aber erst dann auch kann die Frage der Restfinanzierung endgültig in Angriff genommen werden.

Anmerkung zu den Photos

Die beiden Aufnahmen wurden uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom Technischen Arbeitsdienst Zürich.

Aus Erlassen des Bundesrates und seiner Departemente

Publiziert in der eidgenössischen Gesetzessammlung, zit. AS 55

Brennstoffe

1. *Verfügung I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit festen Brennstoffen (Abgabe von Kohlen an Hausbrand und Gewerbe)*. AS 55/1309.

Die Abgabe von Kohlen für Hausbrand und Gewerbe ist nur noch gegen Aushändigung von Bewilligungskarten gestattet. Die Karten werden auf Grund von Meldeformularen ausgestellt von den örtlichen oder kantonalen Brennstoffzentralen. Vom 1. November bis zum 31. Dezember erhalten nur noch Verbraucher Bewilligungskarten, die sich in diesem Zeitpunkt noch nicht mit 50 Prozent ihres Jahresbedarfes eingedeckt haben, und zwar nur bis zur Fehlmenge zwischen Vorrat und halbem Jahresbedarf. Die Bewilligungskarten sind nicht übertragbar. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt wird eine Erhebung über die Vorräte durchführen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sind strafbar.

2. *Verfügung II des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen (Rationierung für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder)*. AS 55, S. 1416.

Verfügt die Abgabe von flüssigen Kraft- und Brennstoffen gegen Ausweis für die Periode bis zum 31. Dezember und legt die Einteilung der verschiedenen Fahrzeuge nach Kategorien fest.

Rechtliches

1. *Verordnung über eine Stundung für die Hotel- und Stickerindustrie*. AS 55/1323.

Eigentümer oder Pächter eines Hotels können Stundung verlangen, wenn der Nachweis geleistet wird, daß sie ohne ihr Verschulden infolge der Kriegereignisse ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Die Stundung erstreckt sich bis Ende 1940. Sie kann sich auch auf Zinsen und Amortisationen, ebenso auf Steuern, Abgaben oder Gebühren beziehen. Eventuell können vom Schuldner Abschlagszahlungen verlangt werden. Eine Betreibung kann nicht mehr angehoben oder fortgesetzt werden. Die Schweizerische Hotel-Treuhandgesellschaft wirkt als Vermittlungsorgan und Aufsichtsstelle mit. Die Stundung erstreckt sich auch auf die einfachen Bürgen, auf die Solidarbürgen nur, «wenn diese ein dahinzielendes Begehren stellen und glaubhaft machen, daß sie ohne Stundung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet würden, oder wenn sie Sicherheit leisten». Die SHTG versucht zunächst, eine freiwillige Einigung mit den Gläubigern zu erreichen. Ist diese nicht zu erzielen, greift die Nachlaßbehörde ein.

2. *Bundesratsbeschuß über Beschlagnahme und Enteignung vom 14. November 1939*. AS 55, S. 1398.

Gibt dem Bund das Recht, unter gewissen Voraussetzungen Gegenstände, im weitesten Sinne verstanden, die zur

Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer unentbehrlich sind, gegen entsprechende Entschädigung zu beschlagnahmen oder die Enteignung zu verfügen.

Verschiedenes

1. *Bundesratsbeschuß über die Abänderung der Telephonordnung vom 10. November 1939.* AS 55, S. 1395.

Setzt die Zeit für die Nachttaxen im Telephonverkehr auf 18 Uhr (statt 19 Uhr) und 8 Uhr an.

2. *Bundesratsbeschuß betreffend vermehrte Förderung baulicher Maßnahmen für den Luftschutz vom 17. November 1939.* AS 55, S. 1425.

Gemäß diesem Beschuß bezeichnen die Organe für den passiven Luftschutz diejenigen Räume, die sich für Luftschutzzwecke eignen. Der Eigentümer dieser Räume ist berechtigt, gegenüber Mietern derselben den Anspruch auf Rückgabe für

Luftschutzzwecke zu verlangen. Für bauliche Maßnahmen gewährt der Bund einen Beitrag von 15 Prozent, wenn mehr als Fr. 300.— aufgewendet werden und Kanton und Gemeinde einen gleich hohen Beitrag bewilligen. Der Rest, also 70 Prozent der Aufwendungen, ist, wenn keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, je zur Hälfte von Vermieter und Mieter zu tragen. Für den einzelnen Mieter soll die Belastung höchstens 15 Prozent eines Jahresmietzinses betragen. Sie kann auf drei Jahre, also mit je 5 Prozent Belastung pro Jahr, verteilt werden. Bei sofortiger Bezahlung ist der Mieter zu einem Abzug von 12 Prozent seines Anteils berechtigt. Die Behörden können für die meistgefährdeten Zonen die Durchführung von baulichen Maßnahmen zwingend anordnen, aber nur dann, wenn sie ihre Beiträge in obiger Höhe zusichern und die Kreditbeschaffung erleichtern helfen. Den Gemeinden steht ein Enteignungsrecht für Luftschutzräume zu. Der Beschuß ist am 20. November in Kraft getreten.

VON MIETERN — FÜR DIE MIETER

Pflege genossenschaftlichen Geistes nun erst recht

Wie es anderwärts bestellt ist, weiß ich nicht; aber die ABZ (Allgemeine Baugenossenschaft Zürich) hat durch ihre Koloniekommissionen ein Instrument geschaffen, vorzüglich geeignet, dem genossenschaftlichen Wohnen jenen Kitt zu geben, der es über das private Mietverhältnis hinaushebt, der die einzelnen Wohnkolonien zu einer großen Genossenschaftsfamilie zusammenfaßt, solidarisch verbunden zu einer geistigen und kulturellen Gemeinschaft, getragen auch vom Gedanken: Der eine trage des andern Last. Wenn es auch bei uns, wie überall in der Welt, menschelet, wenn es Außen-seiter gibt, die, allzu egoistisch eingestellt, nur auf den eigenen Vorteil bedacht sind, so kennen wir doch zahlreiche Beispiele schöner, ja rührender genossenschaftlicher Solidarität, die erinnern an Robert Seidels Vers:

«Der Armen Heiland ist der Arme,
der helfend teilt sein Stücklein Brot»;

oder an Heinrich Heines Ausspruch: «Nur von Leuten, welche selbst wenig haben, läßt sich allenfalls etwas borgen.» Diesen guten Geist genossenschaftlichen Innenlebens gepflanzt zu haben, ist nicht zuletzt das Verdienst der Koloniekommissionen, ihn weiter zu pflegen, ihre Aufgabe.

Man sage nicht, in den heutigen Zeitläufen und bei den Vorgängen auf dem Welttheater hätten wir Wichtigeres und Dringenderes zu tun. Im Gegenteil: Pflege genossenschaftlichen Geistes nun erst recht. Auf jeden Fall: das eine tun und das andere nicht lassen. Wir tun, was aus Gründen der Landesverteidigung getan werden muß, wir organisieren den Luftschutz und die Hausfeuerwehren, wir befolgen kriegswirtschaftliche Vorschriften und die Reglemente zur Brennstoffeinsparung, wir tun dieses und jenes, wie es vorgeschrieben wird, aber wir vernachlässigen nicht die Pflege genossenschaftlicher Wohnkultur, jenes Geistes, der unsere schönen Kolonien geschaffen hat und der sie uns erhalten soll.

Ein aus der heutigen Zeit heraus geborenes Beispiel genossenschaftlicher Solidarität gibt die *Wohnkolonie Sihlfeld*.

Ihre Koloniekommission hat beschlossen, jedem Wehrmann aus der Kolonie, der an der Grenze steht oder zufällig beurlaubt ist, eine Weihnachtsgabe zukommen zu lassen, kein Päckli, wohl aber ein Nötli, das er nach Gutfinden verwenden kann, ganz nach seinem Geschmack und nach seinen Bedürfnissen. Und in einem Brieflein wird ihnen gesagt, daß das der Ausdruck genossenschaftlicher Solidarität sei mit den Genossenschaftlern im Wehrkleide, die nicht nur unsere Freiheit und Demokratie schützen, sondern auch unsere kulturellen Ererungenschaften, nicht zuletzt das, was aus dem Genossenschaftsgedanken heraus aufgebaut wurde und uns ein befreites, glückliches Wohnen erlaubt. Wenn dazu noch die Mietzinsunterstützung durch die Genossenschaft kommt, die um so wirksamer gestaltet werden könnte, wenn die Nichtmobilisierten wenigstens auf einen Teil der Mietzinsrückvergütung verzichten wollten, dann hätten wir hier den erfreulichen Ausdruck genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit.

Vergessen wollen wir auch die Kinder nicht, die jetzt mehr noch als sonst sich selbst überlassen sind. Was die Genossenschaft ist und will, das sollen auch sie erfahren, nicht nur am Genossenschaftstag und am Klausabend. Wieder ein Beispiel: Fuhr da an einem der letzten Samstagnachmittage ein Extratram, vollgestopft mit Kindern und einigen Erwachsenen, vom Hardplatz zur Allmend Fluntern hinauf, dem Zoo einen Besuch abzustatten. Unbändig freuten sich die Kinder schon Tage vorher darauf, und groß war das Interesse an der Tier-schau, auch wenn sie nicht zum erstenmal erfolgte. Und als die Kinder voller Ergötzen zugeschaut hatten, wie drollig und manierlich das Nanettli und der Toni, die beiden Schimpansen, ihr Abendessen gelöffelt hatten, dann begaben sie sich selber ins Zoorestaurant, wo die Wirtsleute für sie einen feinen Zabig hergerichtet hatten: kräftige Suppe, Wienerli und Brot und ein Glas Tee. Hei, wie wurde da eingehauen! Selbst jene, die zu Hause nicht suppisch sind, ließen sich den Teller nachfüllen, und von den Wienerli ließen auch die Kleinsten kein Zipfelchen übrig. Bäumig sei es gewesen, meinte ein kleiner Schwarz-